OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-553959/2/BeH**

Datum:
**Linz, 1. Oktober 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. Juli 2026, GZ: BHGRWA-2023-411045/66-KH, betreffend eines gegenüber D__ und E__ erlassenen wasserpolizeilichen Auftrags gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) den

# B E S C H L U S S

**I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 27. Juli 2026, GZ: BHGRWA-2023-411045/66-KH, hat die bB D__ und E__ gemäß § 138 Abs. 2 iVm §§ 32, 38 und 98 WRG 1959 aufgetragen, bis spätestens 31. Dezember 2026 entweder

1. unter Vorlage geeigneter Projektunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb mehrerer Teichanlagen im Hochwasserabflussbereich des C__ (ohne Ableitung in den C__) auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, je KG F__, anzusuchen oder
2. die Ableitung in den C__ (dieser steht im Eigentum des Beschwerdeführers) zu unterbinden sowie die Teichanlagen zu entfernen und den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) Beschwerde.
Im Beschwerdeschriftsatz vom 25. August 2026 wurde der wasserpolizeiliche Auftrag der bB ausdrücklich „vollinhaltlich" angefochten. Begründet wurde dies auf das Wesentlichste zusammengefasst mit der Unzulässigkeit der Erteilung des gegenständlichen Alternativauftrags, insb. da mit der konsenslosen Maßnahme in die Rechte der bP als Grundeigentümerin eingegriffen werde.

Es wurde – neben der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die Abänderung des Bescheids, hilfsweise die Aufhebung und Erteilung eines näher konkretisierten Auftrags an die bB zur neuerlichen Bescheiderlassung bzw hilfsweise die ersatzlose Behebung des Bescheids beantragt.

I.3. Die bB legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) die Beschwerde am 29. September 2026 samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die bB erlies gegenüber D__ und E__ den gegenständlichen wasserpolizeilichen Auftrag (vgl. Punkt I.1.). Der gegenständliche Auftrag erging von der bB nach einem amtswegig geführten Ermittlungsverfahren gestützt auf § 138 Abs. 2 WRG 1959 und nicht aufgrund eines Antrags der bP als Betroffene nach § 138 Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959.
[Bescheid vom 27.07.2026, ON 66 Behördenakt; Antrag bP vom 22.06.2026, ON 64 Behördenakt; Schreiben bB an Rechtsvertreter von D__ und E__, ON 65 Behördenakt)

Die bP ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. ddd, KG F__. Sie ist selbst nicht (auch) Verpflichtete durch den wasserpolizeilichen Auftrag.

Die bP stellte mit Schriftsatz vom 22. Juni 2026 folgenden Antrag an die bB:
[Hervorhebungen im Original nicht übernommen, Anm.]
„Ich stelle den Antrag, die aufgrund des Bescheides der BH Grieskirchen vom 21.08.2025 verfügte Eintragung des Wasserrechts im Wasserbuch unverzüglich zu löschen sowie gemäß § 138 WRG den mitbeteiligten Parteien den Auftrag zu erteilen, die Fischteichanlage sowie die Ableitung der Teichüberwässer in den Viertelbach einschließlich der damit in Betrieb stehenden Anlagen zu beseitigen. Eine nachträgliche Bewilligung der Fischteichanlage scheidet wegen der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts, mit der der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung abgewiesen wurde, aus."

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und vollständig aus der Aktenlage, insbesondere den in Klammern angeführten Beweismitteln.

Dass der gegenständliche Bescheid von der bB nicht auf Antrag der bP erlassen wurde, ergibt sich einerseits aus den angeführten Rechtsgrundlagen (§ 138 Abs. 2 WRG 1959, keine Anführung des § 138 Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959) und der Tatsache, dass der Antrag der bP vom 22. Juni 2026 weder in der Präambel noch im Spruch oder der Begründung des gegenständlichen Bescheids erwähnt wurde. Weiters ist aus dem vorgelegten Behördenakt ersichtlich, dass von der Behörde eigenständig Ermittlungsschritte im Hinblick auf die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags gegenüber D__ und E__ gesetzt wurden (vgl. etwa Schreiben der bB an diese vom 25.06.2026, ON 65 Behördenakt). Entsprechend dem insofern eindeutigen objektiven Erklärungswert des Bescheids der bB vom 27. Juli 2026, GZ: BHGRWA-2023-411045/66-KH, ist daher von einem amtswegig erlassenen wasserpolizeilichen Auftrag gegenüber D__ und E__ als Verpflichtete auszugehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aus Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG ergibt sich, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. § 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte sind und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Spricht § 132 Abs. 1 Z 1 B-VG von Rechten, sind damit subjektive-öffentliche Rechte gemeint, die aus den jeweiligen zugrundeliegenden Bestimmungen abzuleiten sind. Verfahrensrechte (also etwa die Beschwerdelegitimation) gehen nicht weiter als die jeweiligen materiellen Rechte (vgl. hierzu etwa VwGH 18.11.2014, Ra 2014/05/0011).

III.2. § 8 AVG gibt selbst keine Auskunft darüber, wann im Einzelfall ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse gegeben ist. Diese Begriffe gewinnen erst durch die im jeweiligen Fall in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften einen konkreten Inhalt, wonach die Frage der Parteistellung beurteilt werden kann (vgl. die diesbezüglich stRsp VwGH 27.01.1997, 96/10/0257).

Im WRG 1959 wird keine explizite Regelung zur Parteistellung in einem amtswegig von der Behörde einzuleitenden Verfahren nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 getroffen. Bei einem von Amts wegen zu führenden Verfahren nach § 138 Abs. 2 leg cit handelt es sich ausschließlich um ein Verfahren zwischen der Behörde und der/denjenigen Person/en, der/denen etwa eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung zur Last fällt (vgl. die seit VwGH 01.10.1964, 499/64 stRsp). Insbesondere können auf § 138 Abs. 2 WRG 1959 Anträge Betroffener nicht gegründet werden (vgl. etwa bereits VwSlg 5327/1960). Folglich kommt außer dem zu Verpflichtenden in derartigen Verfahren grundsätzlich niemandem Parteistellung zu (vgl. zu dieser stRsp etwa VwGH 28.04.2016, 2013/07/0038, mwN), sofern im Auftrag nicht auch schon eine konkrete Duldungspflicht des betroffenen Dritten unmissverständlich ausgesprochen wird (vgl. dazu für viele VwGH 22.12.2016, Ra 2016/07/0105, mwN). Letzteres ist im gegenständlichen Fall gerade nicht einschlägig. Adressaten des gegenständlichen, auf § 138 Abs. 2 WRG 1959 gestützten wasserpolizeilichen Auftrags sind spruchgemäß D__ und E__ als Verursacher der gegenständlichen eigenmächtigen Neuerung.

Auch vermag die Stellung der bP als grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. ddd, KG F__, nichts daran zu ändern, da Dritte, deren Rechte durch die Verwirklichung des Auftrages berührt werden können (z.B. der vom Verpflichteten verschiedene Eigentümer des Grundstückes, auf dem die mit dem

wasserpolizeilichen Auftrag angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden sollen), im (eigentlichen) Auftragsverfahren keine Parteistellung haben (vgl. dazu *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 138 WRG [Stand 1.1.2020, rdb.at] K37.)

III.3. Es bleibt an dieser Stelle sohin darauf hinzuweisen, dass ein von Amts wegen im Einparteienverfahren erlassener Bescheid nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 gegenüber einem Betroffenen (gemäß Abs. 6 leg cit) keine Wirkung aufweist. Ein Betroffener im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959 kann vielmehr jederzeit einen Antrag auf Erlassung eines (weiter gehenden) Auftrages stellen (was die bP im Übrigen durch ihren Antrag vom 22. Juni 2026 an die bB auch bereits getan hat). In einem derartigen vom Betroffenen beantragten Verfahren nach Abs. 1 leg cit hat dieser sodann Parteistellung (vgl. dazu etwa auch VwGH 23.02.2023, Ra 2022/07/0206 mwN).

Nicht in Betracht kommt ein solches Begehren eines Betroffenen, dem etwa ein amtswegig erlassener Bescheid zugestellt wurde, erst in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht da er im amtswegigen behördlichen Verfahren gerade nicht Partei war. Parteistellung erwirbt ein Betroffener – wie bereits zuvor dargelegt – nur durch entsprechende Antragstellung gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 (vgl. dazu wiederum *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 138 WRG [Stand 1.1.2020, rdb.at] K10).

III.4. Eine Parteistellung der bP kann gegenständlich auch nicht daraus abgeleitet werden, dass dieser der Bescheid zugestellt wurde (vgl. dazu für viele VwGH 02.04.2019, Ra 2019/16/0076; 30.05.2018, Ra 2018/09/0035 bis 0036; konkret zu § 138 WRG etwa auch VwGH 28.04.2016/ 2013/07/0038).

III.5. Da aus den einschlägigen Bestimmungen des WRG 1959 daher kein materielles subjektives Recht der bP im amtswegig gegenüber D__ und E__ eingeleiteten Verfahren nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 abzuleiten ist, kommt dieser keine Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gegen den in diesem amtswegigen wasserpolizeilichen Verfahren von der bB erlassenen Bescheid an das LVwG Oö. zu.
III.6. Die gegenständliche Beschwerde gegen den wasserpolizeilichen (Alternativ-)Auftrag ist demnach mangels Beschwerdelegitimation der bP zurückzuweisen.

Eine inhaltliche Prüfung der Rechtmäßigkeit dieses amtswegigen, auf § 138 Abs. 2 WRG 1959 gestützten wasserpolizeilichen Auftrags ist im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens folglich nicht möglich.

Es sei nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass mit einem Alternativauftrag ganz grundsätzlich nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 nur dann vorgegangen werden kann, wenn eine eigenmächtige Neuerung vorliegt, jedoch öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes von Betroffenen nicht verlangt wird (vgl. etwa VwGH 14.04.1987, 86/07/0267). Ein etwa einen Grundeigentümer berührender konsensloser Zustand berechtigt diesen als Betroffenen iSd § 138 Abs. 6 WRG 1959 wiederum unabhängig davon zur jederzeitigen Antragstellung iSd § 138 Abs. 1 lit a WRG 1959.

III.7. Hinweis

Abschließend wird in Hinblick auf die dem LVwG Oö. vorgelegte Aktenlage darauf hingewiesen, dass der Antrag der bP vom 22. Juni 2026 auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrags gemäß § 138 WRG 1959 – zumindest nach dem den LVwG Oö. vorliegenden Aktenbestandteilen – noch unerledigt scheint. Auf die vorherigen Ausführungen zur Zulässigkeit eines derartigen Antrags eines Betroffenen und den Parteienkreis in einem derartigen antragsbedürftigen Verfahren nach § 138 Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 wird wiederum verwiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Frage der Parteistellung Dritter und folglich Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgericht bei wasserpolizeilichen Aufträgen gemäß § 138 WRG 1959 von der bisherigen, einheitlichen, ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (s dazu insbesondere die soeben unter Punkt III. zitierte Rechtsprechung). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Beurteilung des objektiven Erklärungswerts des angefochtenen Bescheids war eine im konkreten Einzelfall vorzulegende Frage der Auslegung und ist als solche grundsätzlich nicht reversibel.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger